

Eckpunktepapier Pflegekammerkonferenz

EINE INSTITUTIONALISIERTE FORM DER VERNETZUNG UND
ZUSAMMENARBEIT DER PFLEGE(BERUFE)KAMMERN DEUTSCHLANDS

Erstansatz, Pflegekammer Niedersachsen, Stand 15.10.2018

Die in Deutschland bestehenden Kammern für Heilberufe in der Pflege, zurzeit sind dies die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein und die Pflegekammer Niedersachsen, gründen zum Zweck der weiteren Vernetzung untereinander und der institutionalisieren Form der länderübergreifenden Zusammenarbeit eine Pflegekammerkonferenz grundsätzlich nach dem Vorbild der Gesundheitsministerkonferenz.

PRÄAMBEL

1. Gemeinsames Ziel: Bundesvertretung der Landespflege(berufe)kammern

Erklärtes gemeinsames Ziel der bestehenden Kammern für Heilberufe in der Pflege ist langfristig die Gründung einer Bundesvertretung der länderrechtlich geregelten Pflege(berufe)kammern mit Sitz in Berlin. Auf dem Weg dorthin ist die Pflegekammerkonferenz eine wichtige Vorstufe.

2. Starke Partnerschaft: Pflege(berufe)kammern und Deutscher Pflegerat

Der Deutsche Pflegerat e. V. (DPR) ist seit 20 Jahren Dachverband der bedeutendsten Pflegeverbände. Der DPR hat sich mit seiner berufspolitischen Arbeit für die Pflege als wichtiger Kontakt in pflegefachlichen wie gesundheits- und pflegepolitischen Fragen für die Bundespolitik etabliert. Die Pflege(berufe)kammern setzen auf eine starke Partnerschaft. Ziel ist, die Erfahrungen und Expertisen gegenseitig nutzbar zu machen und die pflegefachliche Perspektive auf Bundesebene zu stärken.

3. Souveränität der Versammlungen

Die Pflegekammerkonferenz dient der Vernetzung und der institutionalisieren Form der länderübergreifenden Zusammenarbeit. Die Souveränität verbleibt in der jeweiligen Kammerversammlung bzw. Vertreterversammlung.

ZIELE

1. Strukturierte länderübergreifende Kommunikation

Die Kommunikation der Kammern für Heilberufe untereinander und mit dem DPR soll mit der Pflegekammerkonferenz strukturiert gefördert und institutionalisiert werden.

2. Harmonisierung von Ordnungen

Die Rechtsgrundlagen der Kammern für Heilberufe in der Pflege unterscheiden sich in Teilen erheblich. Grundsätzlich wird eine Harmonisierung bzw. gegenseitige Anerkennung von länderrechtlich zu beschließenden Ordnungen bzw. Teilen von Ordnungen angestrebt.

3. Zusammenarbeit und der Koordination der Länderinteressen in gesundheits- und pflegepolitischen Fragestellungen

Gesundheits- und pflegepolitische Gesetzgebung auf Bundesebene wirkt maßgeblich auf die Situation von Pflegeempfängerinnen und Pflegeempfängern, Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörige und nicht zuletzt auf die Pflegefachpersonen in den Ländern. Es ist für die Mitglieder der Pflege(berufe)kammern von hoher Bedeutung, dass entsprechende Gesetzgebungsprozesse auf Bundesebene in ihrem Interesse beeinflusst werden. Deshalb sollen gemeinsame Interessen der Kammern formuliert und koordiniert auf Bundesebene in enger Zusammenarbeit mit dem DPR vertreten werden.

ORGANISATION

1. Zusammensetzung

Die Pflegekammerkonferenz ist ein Gremium der freiwilligen Zusammenarbeit der Landespflege(berufe)kammern. Sie setzt sich aus den amtierenden Präsidentinnen/Präsidenten der jeweiligen Kammern für Heilberufe in der Pflege sowie aus zwei weiteren benannten Mitgliedern der Kammerversammlungen bzw. Vertreterversammlungen zusammen. Der Deutsche Pflegerat (DPR) nimmt als

assoziierter Partner mit drei Vertreterinnen/Vertretern an den Sitzungen teil. Es können Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

2. Vorsitz der Pflegekammerkonferenz

Der Vorsitz der Pflegekammerkonferenz wechselt jährlich unter den amtierenden Präsidentinnen/Präsidenten der Kammern für Heilberufe in der Pflege. Die/der Vorsitzende vertritt die gemeinsamen Interessen der Landespflege(berufe)kammern und koordiniert die Meinungsbildung der Kammern in Fragen des Pflege- und Gesundheitswesens sowie des Heilberufekammerwesens. Die/der Vorsitzende vertritt die Pflegekammerkonferenz nach außen. Sie/er wird von der/dem Vorsitzenden des Vorjahres vertreten. Das Mitglied der vorsitzführenden Kammer lädt zu den Sitzungen ein, leitet sie, stellt den organisatorischen Ablauf sicher und nimmt an Pressekonferenz teil. Es überwacht die Ausführung der Beschlüsse und berichtet über die Umsetzung.

3. Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit der Pflegekammerkonferenz besteht, wenn jeweils mindestens zwei Vertreterinnen/Vertreter der Kammern für Heilberufe in der Pflege anwesend sind. Stimmberichtig sind die amtierenden Präsidentinnen/Präsidentin der jeweiligen Kammern sowie die jeweils zwei benannten weiteren Mitglieder der Kammerversammlungen bzw. Vertreterversammlungen. Der DPR als assoziierter Partner besitzt ein eingeschränktes Stimmrecht, d.h., in Fragen, die die Kammern bzw. die Souveräne Kammerversammlungen bzw. Vertreterversammlungen berühren, besitzt der DPR eine beratene Stimme. Im Bedarfsfall lassen sich die Stimmberechtigten durch Bevollmächtigte vertreten.

4. Sitzungsrhythmus

Die Sitzungen der Pflegekammerkonferenz finden grundsätzlich zweimal jährlich statt. Auf Antrag aller bestehenden Kammern für Heilberufe in der Pflege, können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

5. Sitzungsort

Der Sitzungsort rotiert unter den bestehenden Kammern für Heilberufe in der Pflege und wird von dem Vorsitz führenden Mitglied festgelegt.

6. Geschäftsstelle/Finanzierung

Die vorsitzführende Kammer richtet für die laufenden Arbeiten der Pflegekammerkonferenz

eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsführung wird von dem jeweiligen Vorsitzland wahrgenommen. Neben den laufenden allgemeinen (internen) Verwaltungsaufgaben der Pflegekammerkonferenz fungiert die Geschäftsstelle insbesondere als Ansprechpartner und Koordinierungsstelle für die Mitglieder und Gäste der Pflegekammerkonferenz. Ihr obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen. Die Finanzierung der Pflegekammerkonferenz und ihrer Geschäftsstelle – insbesondere der Sitzungsorganisation und Durchführung – erfolgt aus Bordmitteln der Kammern. Kosten für gemeinsame Werbemittel sowie Projekte und Aktionen werden anteilig kalkuliert und der jeweiligen Kammerversammlung bzw. Vertreterversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

7. Kontakt der Pflegekammerkonferenz

Die Postanschrift der Pflegekammerkonferenz ist gleich die Postanschrift der Kammer für Heilberufe in der Pflege, die den Vorsitz stellt (Geschäftsstelle). Die Pflegekammerkonferenz richtet ein Email-Konto ein, welches von der Geschäftsstelle verwaltet wird.

AUFGABEN

1. Gemeinsame Stellungnahmen und Grundsatzpositionen

Die Pflegekammerkonferenz nimmt zu wichtigen gesundheits- und pflegepolitische Angelegenheiten Stellung und veröffentlicht diese im Einvernehmen. Zu grundsätzlichen gesundheits- und pflegepolitischen Angelegenheiten kann die Pflegekammerkonferenz Grundsatzpositionen entwickeln und im Einvernehmen mit den jeweiligen Kammerversammlungen bzw. Vertreterversammlungen veröffentlichen.

2. Arbeitsgruppen

Die Pflegekammerkonferenz kann für einzelne Themen Arbeitsgruppen bilden, die die Pflegekammerkonferenz zu speziellen Fragestellungen beraten. Arbeitsgruppen können Entwürfe für Beschlüsse erstellen.

3. Leitlinien und Arbeitshilfen

Zum Zwecke der Harmonisierung der Ordnungen der jeweiligen Kammern für Heilberufe in der Pflege und zur Unterstützung der Beratungen in den Kammerversammlungen bzw. Vertreterversammlungen berät und beschließt die Pflegekammerkonferenz über Leitlinien zur Erstellung von Ordnungen und entsprechende Arbeitshilfen.